

Volksmotion Stadt Schaffhausen

«Mehr Demokratie ermöglichen, Briefwahl erleichtern: Einführung vorfrankierter Rücksendekuverts»

Unterzeichnen dürfen:
Stimmberechtigte der
Stadt Schaffhausen

Gestützt auf Art. 13 StadtV ^[RSS 100.1] und Art. 55a GO/GSR ^[RSS 110.1] beantragen wir:

In Anwendung von Art. 53^{quater} Abs. 3 WahlG ^[SHR 160.100] lässt die Stadt Schaffhausen den Stimmberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen ein vorfrankiertes Zustellkuvert sowie ein Stimmkuvert zukommen.

Vorname / Name	Strasse	Geburtsdatum	eigenhändige Unterschrift	Kontr.
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				

Erstunterzeichner: Claudio Kuster, Vordersteig 2, 8200 Schaffhausen sowie Paddy Portmann, Vordergasse 27, 8200 Schaffhausen.

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bögen senden Sie bitte an den Erstunterzeichner.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit ____ (Anzahl) stimmberechtigte Unterzeichner/innen.	Ort/Datum/Unterschrift	Amtsstempel
---	------------------------	-------------

Begründung der städtischen Schaffhauser Volksmotion «Mehr Demokratie ermöglichen, Briefwahl erleichtern: Einführung vorfrankierter Rücksendeküverts»

Ziel

Die Volksmotion verlangt, dass die Stadt den Stimmbürgern fortan mit den Abstimmungsunterlagen ein vorfrankiertes Rücksendeküvert zustellt. Damit geht die briefliche Abstimmung sehr praktisch vonstatten: Das Zustellküvert kann einfach in den nächsten Briefkasten geworfen werden.

Interkantonaler Rechtsvergleich

Bereits ein Drittel der Kantone stellt seinen Stimmbürgern vorfrankierte Rücksendeküverts zu. Sieben weitere Kantone haben die Vorfrankierung zwar nicht kantonal eingeführt, stellen dies aber ihren Gemeinden anheim, wovon die Gemeinden in diversen Kantonen Gebrauch machen.¹



Schaffhausen gehört zur letzteren Gruppe. Bisher hat aber keine einzige Gemeinde diese Vereinfachung eingeführt, obschon das kantonale Wahlgesetz dies explizit vorsieht.²

Vorteile

Vorfrankierte Rücksendeküverts sind praktisch und bürgerfreundlich, da für die briefliche Abstimmung keine Briefmarken mehr besorgt werden müssen. Die Ungültigkeitsquote bei der Briefwahl könnte damit überdies gesenkt werden.³

Gerade im Kanton Schaffhausen mit der mit einer Busse bewehrten Stimmpflicht sollte der Staat umgekehrt seinen Bürgerinnen und Bürgern das Verfahren zum Abstimmen und Wählen möglichst einfach machen.

Eine soeben erscheinende politikwissenschaftliche Studie der Universität Fribourg hat ergeben, dass die Stimmbeteiligung um 4 Prozent erhöht wird, wo die Vorfrankierung eingeführt worden ist.⁴ Es wird dabei argumentiert, dass es weniger die

finanziellen Anreize sind, die mehr Personen zum Wählen bewegen, sondern das schlicht praktischere Verfahren.

Ebenfalls aufgezeigt wurde dabei, dass demgegenüber die Abgabe der Broschüre «Easyvote» an Junge die Beteiligung *nicht* zu erhöhen vermochte. Eine andere empirische Studie eines Schaffhauser Politologen zeigt weiter, dass (wo die Briefwahl bereits vorherrscht) auch die Einführung von E-Voting die Stimmbeteiligung *nicht* erhöht.⁵

Kosten

Die Vorfrankierung ist freilich nicht kostenlos. Aufgrund des tieferen Tarifs für Massensendungen würde es fortan aber unter dem Strich günstiger, wenn die Bürger die Frankatur nicht mehr aus dem eigenen Portemonnaie bezahlen müssten, sondern via Fiskus.

Zu begleichen ist sodann nur jene Vorfrankierung, die tatsächlich in Anspruch genommen wird: Zustellküverts, die direkt im Stadthaus abgegeben werden, Wähler, die im Urnenlokal abstimmen sowie jener Drittel der Stimmbürger, die das Stimmmaterial leider dem Altpapier zuführen, verursachen keine Kosten; sie werden von der Post nicht verrechnet.

Zu bedenken ist schliesslich, dass die Stadt Schaffhausen mit den Einnahmen der Stimmbussen durchaus viel Geld verdient: letztes Jahr 141'148 Franken. Es ist daher geboten, dass der Staat einen Teil davon wieder in die Demokratie reinvestiert – in ein praktisches, bürgerfreundliches und zeitgemässes Abstimmungsverfahren.

Kommunale Angelegenheit

Man könnte die Vorfrankierung zwar auch direkt kantonsweit einführen, wie es andere Kantone getan haben. Die Gemeindeautonomie sei jedoch aufrecht zu erhalten und dieser Entscheidung den Gemeinden vorbehalten.

Beigabe eines neutralen Stimmküverts

Nebst dem rückfrankierten *Zustellküvert*, sei fortan den Stimmberechtigten auch ein neutrales *Stimmküvert* beizulegen, wie es in den meisten Kantonen Usanz ist. In dieses sind die Stimmzettel zu legen und dieses wiederum verschlossen in das Antwortküvert zu geben. Werden private und damit nicht-neutrale Stimmküverts verwendet, ist das Stimmgeheimnis nicht gewährleistet, was die Garantie der politischen Rechte verletzt.⁶ – Abgesehen davon ist es auch hier schlicht unpraktisch, wenn den Stimmberechtigten nicht sämtliche zur brieflichen Abstimmung erforderlichen Materialien zugestellt werden.

¹ Siehe LUKAS LEUZINGER, *Soll der Staat pflichtbewussten Bürgern das Porto abnehmen?*, <<https://napoleonsnightmare.ch/2016/10/28/soll-der-staat-pflichtbewussten-burgern-das-porto-abnehmen/>>

² Art. 53^{quater} Abs. 3 WahlG (SHR 160.100).

³ Art. 53^{bis} Abs. 5 WahlG.

⁴ MARK SCHELKER/MARCO SCHNEITER, *The elasticity of voter turnout: Investing 85 cents per voter to increase voter turnout by 4 percent*, in: Electoral Studies, Vol. 49, Oct. 2017, p. 65 ff.

⁵ MICHA GERMANN/UWE SERDÜLT, *Internet voting and turnout: Evidence from Switzerland*, in: Electoral Studies, Vol. 47, June 2017, p. 1 ff.

⁶ Art. 51 Abs. 1 WahlG; Art. 5 Abs. 7 und Art. 8 Abs. 1 BPR; Art. 34 BV.